



Brüssel, den 19. April 2017
(OR. en)

8289/17

MI 336
ENT 99
CONSUM 146
SAN 151
ECO 24
ENV 363
CHIMIE 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7462/17 MI 247 ENT 71 CONSUM 97 SAN 110 ECO 15 ENV 272
CHIMIE 26 + ADD 1

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von
Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge II bis VI der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 14. März 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. 24 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf³ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 16. März 2017 dem Rat vorgelegt.
 4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
 5. Die Delegationen wurden am 17. März 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 18. April 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.
-

³ Dok. 7462/17 + ADD 1.